

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der Firma DIE KISTE GmbH

Stand: 19.12.2018

DIE KISTE GmbH , Wörishofener Str. 5a, 70372 Stuttgart, info@kistefilm.de, HBR 757512

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Filmproduktionsfirma **DIE KISTE GmbH** – nachstehend Filmfirma genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor. Diese Regelungen bedürfen jedoch der Schriftform.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch die Filmfirma zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages gebunden.
- 3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende vereinbart. Die Filmfirma behält sich im Falle der Kündigung vor, Schadensersatz einzufordern, wenn andere Aufträge aufgrund des bestehenden Vertrags nicht angenommen werden konnten. Dies gilt unabhängig von der Frist.
- 4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet

der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 5.1 Die von der Filmfirma zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag bzw. gemäß des von der Filmfirma erstellten Angebots. Im Zweifel gilt immer der Leistungsumfang des Angebots der Filmfirma.
- 5.2 Die Filmfirma wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 5.3 Ist der Filmfirma die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Die Filmfirma stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sein denn individualvertraglich ist etwas Anderes vereinbart.

Werden Gerätschaften, insbesondere Filmequipment vom Auftraggeber gestellt, so ist der Auftraggeber ausdrücklich für die Funktionsfähigkeit, die korrekte Konfiguration und für eine Einweisung des Personals der Filmfirma verantwortlich, sollte das Gerät unbekannt sein. Für eine falsche Konfiguration oder einen Defekt an den Geräten des Auftraggebers haftet ausdrücklich der Auftraggeber selbst. Sollten durch diesen Defekt oder eine fehlerhafte Konfiguration Folgeschäden entstehen, so haftet auch hierfür der Auftraggeber. Es wird aus diesem Gründen dringend empfohlen, die Gerätschaften der Filmfirma zu verwenden, für deren Konfiguration und Funktion selbige selbst haftet.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

Die Filmfirma kann nach eigenem Ermessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fremdleistungen beziehen. Die fachliche Qualifikation der Erfüllungsgehilfen prüft die Filmfirma nach bestem Gewissen.

- 5.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür von der Filmfirma bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag (in der Regel in Form des angenommenen Angebots der Filmfirma) aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
Die Filmfirma ist berechtigt ggf. Vorschusszahlungen zu verlangen, sollte dies für die Ausführung des Auftrags nötig sein.
- 6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.4 Das Risiko über Uneinigkeiten bei der Bestimmung des Umsatzsteuersatzes übernimmt der Auftraggeber. Forderungen des Finanzamtes wegen zu wenig bezahlter Umsatzsteuer hat der Auftraggeber zu bezahlen, sofern er auf die Anwendung des reduzierten Umsatzsteuersatzes besteht oder diese empfiehlt. Dies gilt im Besonderen für Rundfunkanstalten.
- 6.5 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug idealerweise innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Dies wird nicht vorher angekündigt. Die Verzugszinsen betragen 3 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

7. Kennzeichnung

Die Filmfirma ist berechtigt, in allen Filmen im Abspann auf die Filmfirma und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch entsteht. Der Auftraggeber ist berechtigt dies abzulehnen, sofern ein wichtiger Grund besteht. Die Filmfirma ist vorbehaltenlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen und veröffentlichte Arbeiten auf der eigenen Webseite vorzustellen.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz

- 8.1 Der Auftraggeber hat nach Abnahme des Films oder der Dienstleistung unverzüglich schriftlich auf etwaige Mängel hinzuweisen. Unterbleibt diese Mängelanzeige so gilt das Produkt oder die Dienstleistung als abgenommen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Mängelanzeige steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung und Austausch der Leistung durch die Filmfirma zu. Der Auftraggeber hat bei Scheitern der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw., falls die erbrachte Leistung infolge des Scheiterns der Nachbesserung für den Auftraggeber in berechtigt nachvollziehbarer Weise ohne Interesse ist, das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Bei gerechtfertigter Mängelanzeige werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der Filmfirma alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Dies kann auch beinhalten einen Nachdreh von Filmmaterial zu ermöglichen. Die Filmfirma ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Filmfirma mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige sind vom Auftraggeber zu beweisen. Schadensersatzansprüche können nur im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.

- 8.2 Die Filmfirma wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf die für sie erkennbaren Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Filmfirma für Ansprüche, die durch einen Film oder eine Dienstleistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Filmfirma ihrer Hinweispflicht im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren nachgekommen ist. Die Filmfirma haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für etwaiges Verschulden von freien Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Insbesondere für das Verschulden von freien, selbstständigen Mitarbeitern die an einem Projekt mitwirken wird keine Haftung übernommen. Diese haften für jegliche Schäden oder Folgeschäden die auf ihr selbstständiges Handeln zurückzuführen sind selbst.

9. Archivierung von Filmmaterial

Die Filmfirma wird das für den Film benötigte Rohmaterial und das Master des Filmes ein Jahr lang archivieren. Die Filmfirma ist berechtigt, für den Film nicht benötigtes Rohmaterial sofort zu vernichten, sofern mit dem Auftraggeber keine individuelle, hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Das für den Film verwendete Rohmaterial kann auf Wunsch des Auftraggebers gegen eine gesonderte Gebühr auf eine vom Auftraggeber gestellte Festplatte überspielt werden. Für diese Festplatte und deren Funktionsfähigkeit haftet allein der Auftraggeber. Nach einem Jahr ab Übergabe des Films an den Auftraggeber ist die Filmfirma berechtigt das gesamte Material zu löschen.

10. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.